

1. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Auf Grund des § 15 Abs. 4 sowie § 63 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 266) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) und § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Unter Beachtung der Wehrstärke, der Einsatzfähigkeit und der Größe des Zuständigkeitsbereiches erhalten die Funktionsträger der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Halsbrücke folgende Entschädigung:

für den Gemeindeführer	50,00	Euro / Monat		
für den Stellv. des Gemeindeführers	30,00	Euro / Monat		
	Anzahl der aktiven Wehrmitglieder			
	bis 20	21 bis 30	über 30	
für einen Wehrführer:	25,00	30,00	35,00	Euro / Monat
für einen 1. Stellvertreter:	10,00	15,00	20,00	Euro / Monat
für einen Jugendfeuerwehrwart:	20,00	20,00	20,00	Euro / Monat
für einen Gerätewart:	15,00	Euro / Monat		

Die Anzahl der Gerätewarte setzt sich wie folgt zusammen:

- FF Hetzdorf 1 Gerätewart
- FF Oberschaar 1 Gerätewart
- FF Conradsdorf/Falkenberg/Tuttendorf 2 Gerätewarte
- FF Krummenhennersdorf 2 Gerätewarte
- FF Niederschöna 2 Gerätewarte
- FF Halsbrücke 3 Gerätewarte
- für Bekleidung der Gemeindefeuerwehr 1 Gerätewart

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Halsbrücke, den 27.11.2008

Kiehne
Bürgermeister

(Siegel)

Seite 2 zur 1. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, 27.11.2008

Kiehne
Bürgermeister (Siegel)